



Am **Montag, dem 25.03.2013**, findet um **18.30 Uhr** in der Grundschule Tollwitz die planmäßige Sitzung des Ortschaftsrates Tollwitz mit nachfolgender Tagesordnung statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift der letzten beiden Sitzungen
3. Einwohnerfragestunde
4. Beantwortung der offenen Fragen aus der letzten OR-Sitzung
5. Beratung und Beschlussempfehlung Ausbau Teuditzer Straße
6. Aktuelle Information zum Ausbau Gehweg Trommsdorff – Str.
7. Neufassung Friedhofsatzung
8. Haushalt 2013
9. Anfragen und Anregungen der Ortschaftsräte
10. Allgemeine Informationen des Ortsbürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung

11. Grundstücksfragen

gez. Hartmut Otto
Ortsbürgermeister

Die außerplanmäßige Sitzung des Hauptausschusses findet am Dienstag, dem 26. 03. 2013 um 18.00 Uhr im Stadthaus, Sitzungszimmer, Fichtestraße 6 mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentliche Sitzung

7. BV 9/2013 – Personalangelegenheit
8. Schließung der Sitzung

gez. Nemes
Bürgermeister

Die außerplanmäßige **Sitzung des Bau- und Wirtschaftsförderungsausschusses** findet am **Dienstag, den 02.04.2013 um 18:00 Uhr** im **Feuerwehrhaus, Tollwitzer Platz 4** in Bad Dürrenberg, **Ortsteil Tollwitz** mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. 1. Entwurf zur Haushaltssatzung 2013
5. Schließung der Sitzung
- 6.

gez. Reinhard Opitz
Ausschussvorsitzender

gez. A. Nemes
Bürgermeister

**Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerungsgericht -
31 K 52/10**

05.03.2013

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 7. Mai 2013, 11:00 Uhr**, im
Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3141 eingetragene Grundstück
Lfd. Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe m²
3 Bad Dürrenberg 7 299 Erholungsfläche, Bahnhofstraße 1023

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.08.2010 in das Grundbuch eingetragen.
Verkehrswert: 17.900,00 €

Objektbeschreibung: unbebautes Grundstück

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 321) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der
Seite 2/2

Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Wohlberedt
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerungsgericht -
31 K 54/10**

05.03.2013

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 7. Mai 2013, 10:00 Uhr**, im
Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3508, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 116,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lfd. Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe m²
Bad Dürrenberg 11 883 Gebäude- und Freifläche, Promenade 7 1332
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 1 bezeichneten
Wohnung im Erdgeschoß links.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen
Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.08.2010 in das Grundbuch eingetragen.
Verkehrswert: 69.200,00 €

Objekt: Dreiraumwohnung im Erdgeschoss links mit Balkon, ca. 88 m² Wohnfläche
Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk
eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn
der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der
Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 321) Montag bis Freitag von
9-12 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem
sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im
Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie
Seite 2/2

Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben
von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen.
Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt
worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der
Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem
Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Wohlberedt
Rechtspflegerin

Amtsgericht Merseburg
- Zwangsversteigerungsgericht -
31 K 53/10

05.03.2013

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 7. Mai 2013, 09:00 Uhr**, im
Amtsgericht Merseburg, Geusaer Straße 88, Saal 5, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Bad Dürrenberg Blatt 3513, laufende Nummer 1 des
Bestandsverzeichnisses eingetragene 116,67/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Lfd. Nr. Gemarkung Flur Flurstück Wirtschaftsart und Lage Größe m²
Bad Dürrenberg 11 883 Gebäude- und Freifläche, Promenade 7 1332

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. W 6 bezeichneten
Wohnung im Obergeschoss rechts.

Das Miteigentum ist durch die mit den anderen Miteigentumsanteilen verbundenen
Sondereigentumsrechte beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.08.2010 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 76.700,00 €

Objekt: Dreiraumwohnung im 1. Obergeschoss mit Balkon; ca. 90 m² Wohnfläche

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk
eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der
Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn
der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der
Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht
berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des
Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs
– getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten
Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der
Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung
oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag
erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des
versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Merseburg (Zimmer Nr. 321) Montag bis Freitag von
9-12 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem
sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im
Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie
Seite 2/2

Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben
von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen.
Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt
worden sein. Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf ein Konto der
Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem
Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg.com und www.zvg-portal.de

Wohlberedt

Rechtspflegerin